

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0325/2010

Auskunft erteilt:

Herr Böhme

Ruf:

492 61 56

E-Mail:

Boehme@stadt-muenster.de

Datum:

20.04.2010

Betrifft

Hobbeltstraße - Radverkehr und Lärmschutz
Anregung der CDU-Fraktion vom 03.06.2009 (A-O/0021/2009)

Beratungsfolge

20.05.2010 Bezirksvertretung Münster-Ost

Anhörung

02.06.2010 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Planung von September 2009 zur Einrichtung eines Schutzstreifens auf der Hobbeltstraße zwischen Handorfer Straße und Middelfeld wird zugestimmt.
2. Die Stellungnahme der Verwaltung zur Ausführung des Lärmschutzes wird zur Kenntnis genommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass voraussichtlich finanzielle Belastungen in Höhe von 50.000 € entstehen.

Durch diese Vorlage wird keine Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltermächtigungen getroffen. Hierüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2011 unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage zu entscheiden.

Begründung:

Anlass

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Ost regte an (A-O/0021/2009), den gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Ostseite der Hobbeltstraße um den Abschnitt zwischen der Tennenanlage und dem bisherigen Beginn des gemeinsamen Geh- und Radweges südlich des Lammerbachs zu ergänzen.

Des Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, die Ausführung und Verlängerung der Lärmschutzwand zu prüfen.

Geh- und Radwegverlängerung

Bestand

Die Flächen für den Ausbau der östlichen Nebenanlagen sind in den Bebauungsplänen Handorf 6, 363 und 492 dargestellt. Allerdings befinden sich diese Flächen nicht vollständig im städtischen Eigentum. Ein Erwerb der Flächen war in der Vergangenheit gescheitert.

Für die Verlängerung des gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen der Tennisanlage und dem Beginn der Nebenanlage südlich Lammerbach würden Baukosten (ohne Grunderwerb) in Höhe von ca. 230.000 € entstehen. Eine Finanzierung ist nicht sichergestellt.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Gebietsentwicklung östlich der Hobbeltstraße ist langfristig ein solcher Ausbau weiter zu verfolgen.

Im Rahmen der Radwegprüfung war festzustellen, dass der vorhandene Zweirichtungsradweg auf der Westseite der Hobbeltstraße nicht den Anforderungen an eine solche Anlage entspricht. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße (RASt 06) sollte ein Zweirichtungsradweg in einer Mindestbreite von 2,50 m ausgebaut sein. Seitens der Fachämter wird daher, auch unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse aus dem Gutachten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft, die zwingende Notwendigkeit gesehen, den Zweirichtungsradweg auf der Westseite aufzuheben.

Planung

Für den Radverkehr soll von der Handorfer Straße bis zum vorhandenen Anschluss in Höhe Middledelfeld der Schutzstreifen auf der Hobbeltstraße verlängert und damit eine StVO-konforme Lösung für den gesamten Straßenzug und nicht nur für Teilbereiche geschaffen werden.

Die Planung sieht vor, die vorhandene Mittelmarkierung zu entfernen und einen einseitigen Schutzstreifen anzulegen. Der Radweg von der Handorfer Straße kommend wird durch eine Rampe in die Fahrbahn geführt. Dafür muss der Glascontainerstandort etwas nach Norden verlegt werden. In Höhe des gemeinsamen Geh- und Radweges aus der Grünanlage Diekbree sind die erforderlichen Sichtfelder frei zu schneiden. Die Beschilderung für den Zweirichtungsradweg auf der Westseite wird entfernt.

Neben der Beseitigung der Konfliktpunkte an den Einmündungen wird von hier durch diese Maßnahme auch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Hobbeltstraße erwartet.

Die Kosten betragen ca. 50.000 €. Die finanziellen Mittel werden im Haushaltplan-Entwurf 2011 veranschlagt.

Querungshilfen

Die Kfz- und Fußgängerverkehrsstärken auf der Hobbeltstraße im Bereich der Kleingartenanlage liegen außerhalb der empfohlenen Einsatzbereiche für einen Fußgängerüberweg (FGÜ). Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) werden FGÜ erst bei einem Fußgängeraufkommen von 100 – 150 bei einem Kfz-Aufkommen von 300-450 empfohlen. Zudem ist die Anlegung eines FGÜ im Verlauf eines gemeinsamen Geh- und Radweges nicht zulässig. Damit scheidet die Einrichtung eines FGÜ aus.

Die Einrichtung einer Mittelinsel ist grundsätzlich möglich. Die Kosten werden auf ca. 25.000 € geschätzt. Bei der vorhandenen Verkehrsbelastung sind allerdings immer wieder ausreichende Zeitlücken vorhanden, um die Fahrbahn verkehrssicher queren zu können.

Die Verwaltung sieht unter diesen Rahmenbedingungen keine Notwendigkeit zur Anlage einer Mittelinsel. Langfristig sind im Zusammenhang mit einer möglichen Gebietsentwicklung östlich der Hobbeltstraße der Bedarf und die Lage von Querungshilfen erneut zu prüfen.

Lärmschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 492 Handorf „Drei Eichen“ ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. In der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, ob zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung und unter Beachtung in der vom Bundesminister für Verkehr eingeführten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 – RLS – 90 (VKBL 1990, S 258) sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage im Einwirkungsbereich der Neubaustrecke nach den Kriterien der Lärmvorsorge Lärmschutzmaßnahmen aktiv oder passiv erforderlich sind.

Anhand der Berechnungsergebnisse ist festzustellen, dass an den Gebäuden westlich der Hobbeltstraße, Lammerbach 16, 18 und 22, die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete (59 dB (A)/49 dB(A) Tag/Nacht) überschritten werden. Für diese Gebäude ist demzufolge Lärmvorsorge erforderlich. Diese Lärmvorsorge wird durch die im Bebauungsplan in Lage und Höhe festgesetzte Lärmschutzwand erfüllt.

Das Tiefbauamt hat entsprechend der Vorgaben aus der schalltechnischen Untersuchung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Lärmschutzwand errichten lassen. Diese Lärmschutzwand erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Lärmvorsorge. Für die anderen Gebäude an der Hobbeltstraße besteht durch den Ausbau der Hobbeltstraße kein gesetzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge. Die gewünschte Verlängerung der Lärmschutzwand kann aus genannten Gründen nicht umgesetzt werden.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anregung A-O/0021/2009
Lagepläne